

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Migration  
Sektion Bürgerrecht  
Quellenweg 15  
3003 Bern

8. März 2005

**Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes. Die Vorschläge der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) werden begrüsst und geben mit Ausnahme von Artikel 51a BÜG zu keinen kritischen Bemerkungen Anlass.

Artikel 51a BÜG verpflichtet die Kantone, Gerichtsbehörden einzusetzen, welche als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen. Wir gehen mit der SPK-S einig, dass die Kantone eine Beschwerdeinstanz vorzusehen haben, sind aber der Auffassung, dass dies nicht zwingend eine Gerichtsbehörde sein muss. Nach geltendem Recht beurteilt im Kanton Solothurn der Regierungsrat Beschwerden über die ordentliche Einbürgerung. Dieses System hat sich in der Praxis bewährt und vermag den Anforderungen von Verfassung und Rechtsprechung durchaus zu entsprechen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, in Artikel 51a BÜG die Ausgestaltung der Beschwerdeinstanz offen zu lassen.

Was die Frage der im Kanton Solothurn zuständigen Behörden zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts betrifft, so ist dies in rund 96% der Fälle die Gemeindeversammlung und in 4% der Fälle die Exekutivbehörde. Urnenabstimmungen sind im solothurnischen Recht nicht vorgesehen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

**Regierungsrat** Walter Straumann  
Landammann  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
[www.so.ch](http://www.so.ch)

sig. Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber